

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Koserow

Beschlussvorlage
GVKo-0096/25

öffentlich

Beratung über den Vorentwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ferienhausgebiet Am Kiefernain – B 111“ der Gemeinde Koserow in der Fassung von 06-2025

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bau <i>Bearbeitung:</i> Pina Thore	<i>Datum</i> 31.07.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Koserow (Entscheidung)	11.08.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow beschließt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ferienhausgebiet Am Kiefernain – B 111“ der Gemeinde Koserow in der Fassung von 19.05.2025 (Planzeichnung) bzw. 06-2025 (Begründung) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs 1 BauGB.

2. Geltungsbereich

Der 3,00 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ferienhausgebiet Am Kiefernain – B 111“ der Gemeinde Koserow liegt in der Gemarkung Koserow, Flur 7, und betrifft die Flurstücke 195 (teilweise) und 196/1 (teilweise), wie in Abb. 1 Übersichtsplan dargestellt.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortseingang der Gemeinde Koserow an der Bundesstraße B 111. Es ist im Südosten und Nordwesten von Waldflächen und im Nordosten von einem Ferienhausgebiet umgeben.

Das Plangebiet wird folgendermaßen umgrenzt:

Im Nordwesten: durch die Flurstücke 200/7, 200/8, 200/10, 200/11, 200/12, 200/13, 200/15, 200/22 und 200/23 der Flur 7 Gemarkung Koserow.
Im Nordosten: durch die Flurstücke 213/3 der Flur 7 und 11/30 der Flur 6 der Gemarkung Koserow,
Im Südwesten: durch die Flurstücke 149, 150 und 199 der Flur 8 Gemarkung Koserow
Im Südosten: durch die Teilflächen der Flurstücke 195 und 196/1 der Flur 7 Gemarkung Koserow.

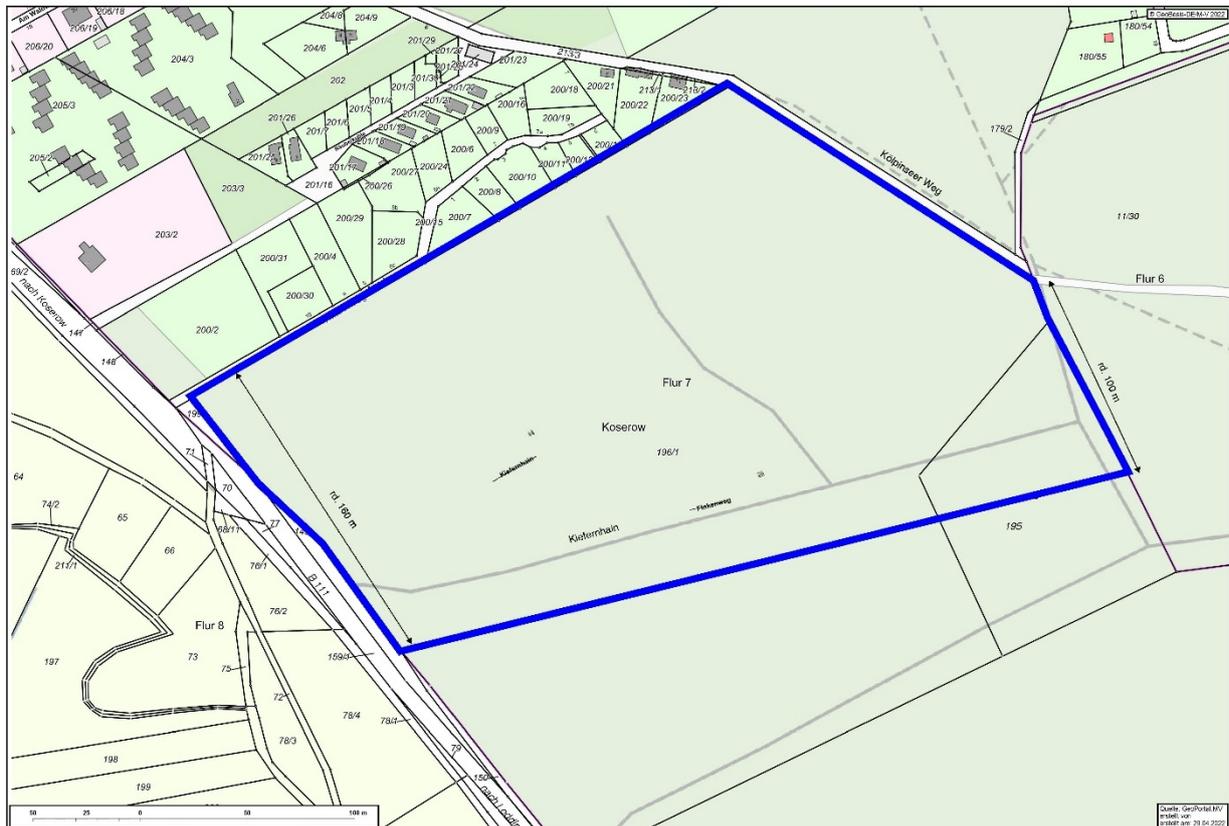


Abb. 1 Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 20 (blau umrandet)

3. Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung und/ oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Durch die geplante Nutzung und damit einhergehenden Versiegelungen ist ein Verlust von Biotopen zu erwarten, der eine entsprechende Kompensation erforderlich macht. Im Rahmen dessen muss eine Bilanzierung des Eingriffs vorgenommen und Maßnahmen zur adäquaten Kompensation für den Verlust an Natur und Landschaft festgelegt werden.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrages beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten

Außerdem werden im weiteren Planverfahren folgende Anträge gestellt:

- Antrag auf Ausnahme vom Landschaftsschutz bzw. auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ (gemäß den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde)
- Antrag auf Waldumwandlung.

Die Ausführungen dienen als Grundlage für die Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB).

4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Koserow ist die Fläche (in einem kleinen Teil) als Sondergebiet Ferienhäuser nach § 10 Abs. 1 BauNVO und zum überwiegenden Teil als Wald § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB ausgewiesen. Die Planungsziele des Bebauungsplanes sind aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Koserow abgeleitet.

5. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen der Auslegung der Vorentwurfsunterlagen durchgeführt werden.

6. Ortsübliche Bekanntmachung

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	25-06-04 Vorentwurf Begründung BP Nr. 20 Koserow 06-2025 (öffentlich)
2	25-06-04 Vorentwurf Planzeichnung BP Nr. 20 Koserow 06-2025 (öffentlich)

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Koserow							

Gemeinde Ostseebad Koserow

Bebauungsplan Nr. 20

„Ferienhausgebiet Am Kiefernain – B 111“ der Gemeinde Koserow



VORENTWURF

gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Begründung

06 - 2025

Planverfahren:

Gemeinde Koserow
Der Bürgermeister
c/o Amt Usedom Süd
Markt 7
17406 Usedom

Auftragnehmer städtebauliche Leistungen:



Auftragnehmer landschaftsplanerische Leistungen:



UmweltPlan GmbH Stralsund
Hauptsitz Stralsund Tribseer Damm 2 18437 Stralsund
Tel.:+49 38 31/61 08-30 Mobil:+49 174/90 98 3-67
Fax:+49 38 31/61 08-49 E-Mail: info@umweltplan.de
WEB:<http://www.umweltplan.de>

Inhalt

	Vorbemerkung	Seite 4
1.	Anlass und Ziele des Bebauungsplanes	Seite 4
2.	Geltungsbereich	Seite 4
3.	Rechtliche Grundlagen und Verfahren	Seite 5
4.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplanes	Seite 6
5.	Bestandssituation	Seite 6
6.	Bebauungskonzept und Festsetzungen	Seite 13
7.	Kapazitäten	Seite 15
8.	Erschließung und Löschwasser	Seite 15
9.	Wald	Seite 16
10.	Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung	Seite 17
11.	Landschaftsschutzgebiet	Seite 19
12.	Umweltfachlicher Teil	Seite 20

Vorbemerkung

Der vorliegende Vorentwurf dient der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

1. Anlass und Ziele des Bebauungsplanes

Das Gebiet Am Kiefernain wird seit etwa den 1960er Jahren als Ferienhausgebiet genutzt. Während entlang der Straße Kiefernain eine Bebauung in geordneter Reihung stattgefunden hat, entstand die Bebauung auf den restlichen Parzellen ohne baurechtliche Grundlage. Dieser Teil des Geltungsbereiches gilt gemäß Waldkarte MV als Wald. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Koserow ist nur die Bebauungsreihe entlang der Anliegerstraße Kiefernain als Sondergebiet Ferienhäuser dargestellt. Diese Nutzung soll beibehalten werden. Die Parzellen sind verkehrsseitig erschlossen über die Anliegerstraße Kiefernain, die am westlichen Ende in den Kölpinseer Weg übergeht. Das Gebiet ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung und das Stromnetz angeschlossen, nicht jedoch an das öffentliche Abwasserentsorgungsnetz.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das Ferienhausgebiet planungsrechtlich gesichert und die Abgrenzung zu den Waldflächen eindeutig geregelt werden.

2. Geltungsbereich

Der 6,40 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ferienhausgebiet Am Kiefernain – B 111“ der Gemeinde Koserow liegt in der Gemarkung Koserow, Flur 7, und umfasst die Flurstücke 195 (teilweise) und 196/1 (teilweise).

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortseingang der Gemeinde Koserow an der Bundesstraße B 111. Es ist im Südosten und Nordwesten von Waldflächen umgeben. An der nordöstlichen Grenze des Plangebietes liegt das Ferienhausgebiet Räuberkuhle.

3. Rechtliche Grundlagen und Verfahren

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) Vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590).

Der Geltungsbereich liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 20 wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow am 26.11.2024 gefasst.

Die Planung wird nach § 2 ff BauGB aufgestellt. Es ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Zur Beurteilung von artenschutzrechtlichen Auswirkungen wird ein Artenschutzfachbeitrag angefertigt. Der Artenschutzfachbeitrag enthält die Prüfung, ob durch das Planvorhaben Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG berührt sind.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird im Rahmen der Auslegung der Vorentwurfsunterlagen durchgeführt.

4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Koserow sind die Flächen als Sondergebiet Ferienhäuser nach § 10 Abs. 1 BauNVO und (zum überwiegenden Teil) als Wald § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB dargestellt. Die Planungsziele des Bebauungsplanes befinden sich damit in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan.

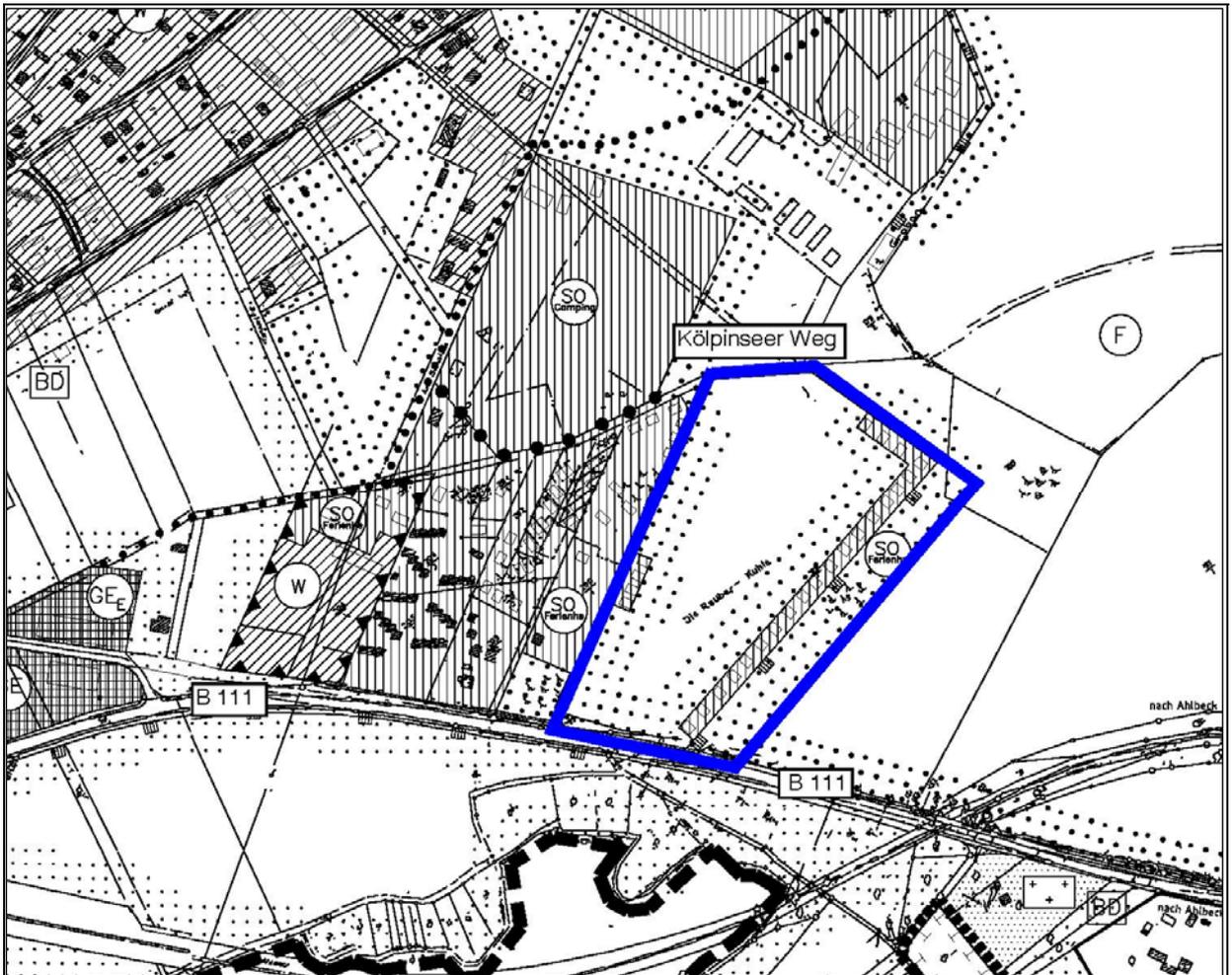


Abb. 1 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

5. Bestandssituation

Das Gebiet entstand in den 1960er Jahren als Ferienhausgebiet im räumlichen Zusammenhang mit dem Campingplatz Koserow, der damals eine größere Ausdehnung hatte. Durch die Eigentümerin

der Flurstücke, die evangelische Kirchengemeinde Koserow, wurden damals Parzellen gebildet, die an Privatpersonen zur Erholung verpachtet wurden. Im Laufe der Zeit entstanden 55 Parzellen mit kleinen, einfach gebauten Ferienhäusern. Während entlang der Straße Kiefernhein eine geordnete Reihenbebauung stattgefunden hat, die über die (unbefestigte) Anliegerstraße Kiefernhein erschlossen wurden und einen Anschluss an das öffentliche Trinkwasser- und Stromnetz hat, entstand die Bebauung auf den restlichen Parzellen ohne geregelte Erschließung. Dieser Teil des Geltungsbereiches gilt gemäß Waldkarte MV als Wald. Die streifenförmige Fläche entlang der Anliegerstraße ist aus der festgelegten Waldfläche des Forstamtes ausgegrenzt und – mit einer Flächenergänzung am Kölpinseer Weg – im Flächennutzungsplan der Gemeinde Koserow als Baugebiet (Abb. 1) dargestellt.

Die Reihenbebauung, entlang der Straße Kiefernhein erfolgte in einer einheitlichen Gestaltung mit eingeschossigen Häusern mit Satteldach (Foto), die in einem einheitlichen Winkel von 76 ° in Bezug auf die straßenzugewandte Grundstücksgrenze angeordnet sind. Viele Häuser sind in ihrer Kubatur und Gestaltung noch weitgehend im Originalzustand erhalten, wurden jedoch saniert und erhielten eine neue Fassadengestaltung. Dabei wurden überwiegend Holzverkleidungen oder Wandplatten verwendet, in wenigen Fällen auch Putz. Die Grundfläche der Häuser liegt – ohne nachträgliche Anbauten - zwischen 30 m² und 65 m².



Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4



Foto 5

Die Dachdeckung erfolgte mit Dachschindeln, Dachbahnen, Dachblech und in einem Fall mit glasierten Dachsteinen.



Foto 6

Am östlichen Ende der Gebäudereihe liegen abgewinkelt drei weitere Grundstücke (Baugebiet 2) mit davon abweichender Gestaltung. Zum Teil sind dort Wohnwagen abgestellt.



Foto 7



Foto 9

Weitere Ausführungen zur Gestaltung der Gebäude siehe Abschnitt 11. Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung.

Das Plangebiet insgesamt ist durch den vorhandenen Waldbestand – überwiegend Kiefern - geprägt. Die Bebauung innerhalb der Waldfläche – hinter der Straße Kiefernain - führte allerdings zur Entstehung von einer Vielzahl von ungeordneten Fahrwegen, Fahrzeugabstell- und sonstigen Lagerflächen. Eine geregelte Verkehrserschließung und die gesicherte Ver- und Entsorgung mit Trinkwasser, Strom und Abwasser ist nicht gegeben. Ebenso gibt es keine Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge.

Stellplätze für PkW befinden sich überwiegend auf den Baugrundstücken. Die Flächen außerhalb der Baugrundstücke sind Wald, hier werden jedoch in einigen Fällen auch KfZ abgestellt bzw. Baumaterial gelagert. Das ist im Wald unzulässig.



Foto 9

Der gesamte Gebäudebestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst zur Zeit 55 Ferienhäuser auf 55 Parzellen.

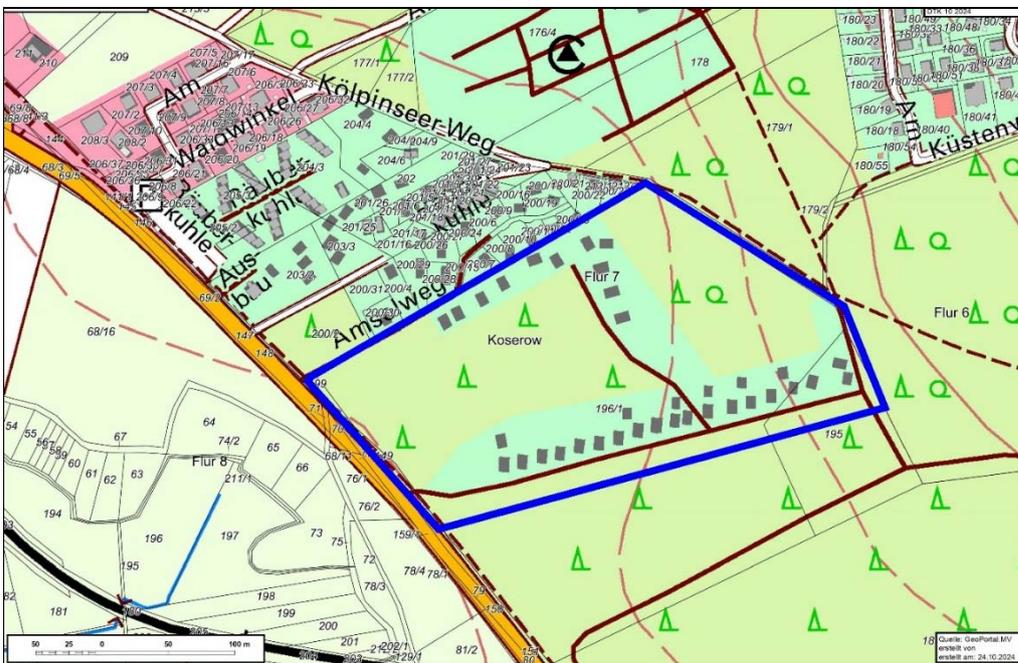


Abb. 2 Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 mit Darstellung des Bestandes (ohne Maßstab). In dieser Abbildung ist die Anzahl der Ferienhäuser nicht vollständig.

Das ursprüngliche Planungsziel der Vorhabenträgerin war es, den gesamten Gebäudebestand über den Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern. Sowohl vom Forstamt Neupudagla als auch vom Amt für Raumordnung Vorpommern-Greifswald wurde diese Planung abgelehnt und eine deutlich reduzierte Variante gefordert, die sich im Wesentlichen auf die Darstellungen im Flächennutzungsplan beschränkt (siehe Abb. 1). Diese Fläche wird in dem Bebauungsplan als Sondergebiet Ferienhäuser festgesetzt. Hier liegen 21 Parzellen mit 21 Ferienhäusern in einer Reihenbebauung.

Für das nun hier vorliegende Bauungskonzept sind Waldabstandsflächen zu berücksichtigen sowie eine teilweise Waldumwandlung erforderlich.

6. Bauungskonzept und Festsetzungen

Das Baugebiet entlang der Straße Am Kiefernain wird gemäß der Ausweisung und Nutzungsfestlegung im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet Ferienhausgebiet (SO Fh)“ nach § 10 Baunutzungsverordnung (nachfolgend: BauNVO) sowie als „Fläche für Wald“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 b Baugesetzbuch (nachfolgend: BauGB) festgesetzt.

Die Festsetzungen zum Maß der Nutzung sollen so getroffen werden, dass keine erheblichen Vergrößerungen der heute bestehenden Grundfläche möglich sind und die Gebäude in ihrer Kubatur und Gestaltung im Wesentlichen erhalten bleiben. Daran angepasst werden auch die zusätzlich möglichen Gebäude am westlichen Ende der Straße/B111. Hier wird die Baugrenze durch den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) geforderten Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand der B 111 festgelegt.

Folgende Festsetzungen zum Maß der Nutzung sollen getroffen werden:

1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)

In dem Sondergebiet Ferienhausgebiet ist die Errichtung von Ferienhäusern gemäß § 10 Abs. 3 BauNVO zulässig. Weitere Anlagen und Einrichtungen, sofern sie nicht der festgesetzten Nutzung dienen, sind nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 10 Abs. 4, 16, 19 Abs. 4 und 5 BauNVO)

In dem Sondergebiet Ferienhäuser wird die zulässige Grundfläche je Ferienhaus nach § 10 Abs. 4 Satz 2 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- sowie Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie, Windenergie oder Erdwärme

bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

Die Höhe der Gebäude wird durch die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

1.3. Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen zulässig.

2. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Waldabstandsgrün“ dienen als Abstandsflächen zwischen dem Sondergebiet „Ferienhäuser“ und den umgebenden Waldflächen.

Die Waldeigenschaft dieser Flächen ist durch Reduzierung des Bestockungsgrads auf den Faktor 0,2 aufzuheben. Vorzugsweise sind Nadelbäume ohne Baumhöhlen einzuschlagen. Laubbäume und Höhlenbäume sind bis zu einem Bestockungsgrad von 0,2 zu erhalten. Durch periodisch wiederkehrende Holzungsmaßnahmen bzw. durch Nachpflanzungen heimischer und standortgerechter Laubbaumarten ist zu gewährleisten, dass der Bestockungsgrad von 0,2 weder dauerhaft über-, noch unterschritten wird. Ein Kahlhieb der Flächen ist unzulässig.

Nach Aufhebung der Waldeigenschaft sind die gehölzfreien Flächen durch Selbstbegrünung oder durch Einsaat mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“) als Wiesenfläche herzustellen und extensiv zu pflegen.

Vorhandene bauliche Anlagen sind zu beräumen. Flächenversiegelungen sind aufzuheben.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der Waldfläche ist mindestens eine bauliche Anlage als Fledermausquartier aufzuwerten und als solches dauerhaft zu erhalten. Die Aufwertung erfolgt schrittweise. Art und Umfang der Aufwertung bestimmen sich jeweils anhand der Fledermausquartiere, die im Plangebiet im Zuge von Gebäudeabrissen bzw. -sanierungen verloren gehen.

Die erforderlichen Waldabstandsflächen sollen als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Waldabstandgrün“ festgesetzt werden, in der bauliche Anlagen jeglicher Art ausgeschlossen sind. Die übrigen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches (abzüglich der Anliegerstraße) bleiben Flächen für Wald nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB.

Die Straße Kiefernhein wird als Verkehrsfläche (Anliegerstraße) festgesetzt, bis zum letzten Baugrundstück am östlich abknickenden Ende. Sie schließt an die Bundesstraße B 111 an. In dieser Anliegerstraße sind vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt.

7. Kapazitäten

Das festgesetzte Baugebiet umfasst zurzeit 21 Parzellen und 21 Ferienhäuser in einer Reihenbebauung. Das Baugebiet hat eine Gesamtfläche von rd. 7.700 m².

Durch die Ergänzung der Gebäudereihe sind am westlichen Ende der Straße weitere 2 Ferienhäuser möglich. Es ist demzufolge eine Kapazität von insgesamt 23 Ferienhäusern.

Die restlichen Flächen entfallen auf die Erschließungsstraße mit ca. 2000 m² sowie auf Wald- und Grünflächen.

8. Erschließung und Löschwasser

Die Verkehrserschließung des Plangebietes sowie die Versorgung mit Trinkwasser und Strom ist über die Anliegerstraße Kiefernhein und das hier vorhandene Leitungsnetz gesichert. Die Abwasserentsorgung erfolgte bisher über Sammelgruben. Der Anschluss an das öffentliche Entsorgungsnetz durch den Zweckverband ist vorgesehen.



Foto 10

Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung wird im weiteren Planverfahren nachgewiesen.

9. Wald

Die überwiegende Fläche des Plangebietes ist als Wald festgesetzt. Bei der geplanten Bebauung sind gem. § 20 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern – (LWaldG MV) Waldabstände von 30 m zu berücksichtigen. Südlich der Straße Am Kiefernain kann nach Aussage des Forstamtes Neu Pudagla- zuletzt lt. Protokoll am 03.09.2019 - eine Verringerung des Waldabstandes nach § 20 Abs. 3 in Aussicht gestellt werden, da hier bereits erhöhte Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers besteht.

Für Teile des Plangebietes ist eine Waldumwandlung erforderlich. Die Beantragung der Waldumwandlung mit der Ermittlung der konkreten Flächengröße erfolgt im weiteren Planverfahren.

10. Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung

Der Charakter des Gebietes als Ferienhausanlage im Wald soll erhalten bleiben. Prägend ist in der Straße Kiefernain (als Baugebiet Nr. 1 festgelegt) die Reihung der Häuser mit einem gleichmäßigen Abstand untereinander, die konsequente Ausrichtung in einem Winkel von etwa 76° zur Straße sowie die im Wesentlichen einheitliche Kubatur und Grundfläche des Baukörpers – wenn auch im Laufe der Zeit einige Veränderungen vorgenommen wurden. Die Grundfläche der Häuser liegt – ohne nachträgliche Anbauten - zwischen 30 m² und 65 m², die Satteldächer sind mehrheitlich flachgeneigt mit einer Dachneigung zwischen 12,5 ° und 26 °, in wenigen Fällen auch bis 51°. Bei der äußeren Gestaltung wurden Holzverkleidung oder Wandplatten verwendet, vereinzelt auch Putz. Diese Gestaltungsmerkmale sollen erhalten bleiben. Es wurden dazu entsprechende örtliche Bauvorschriften über Gestaltung festgesetzt. Über die Zulässigkeit einer Dachneigung von bis zu 48° Dachneigung soll der Ausbau des Dachgeschosses möglich gemacht werden. Beispielhaft hierfür ist die Kubatur der Häuser im Foto 11.



Foto 11 Beispiel für Dachneigung bis 48° (linkes Haus)

In dem Baugebiet 2 ist von der einheitlichen Gestaltung abgewichen worden. Hier soll langfristig eine Anpassung an den oben beschriebenen Bereich erfolgen. Die örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung - bis auf die Stellung der Gebäude auf dem Grundstück - gelten deshalb auch für diese Grundstücke sowie für die Ergänzungsbebauung am westlichen Ende der Straße.

Auf den Freiflächen sind zum Teil noch Waldbäume erhalten, eine Bestandssicherung ist wünschenswert, um den Waldcharakter zu erhalten. Auch bei der Gestaltung der festgesetzten privaten Grünflächen, die sich aus dem Waldabstand ergeben, sollen Waldbäume erhalten bzw. nachgepflanzt werden und Pflanzen und Gehölze verwendet werden, die einen Waldgarten entstehen lassen. Um einen offenen durchlässigen Übergang zwischen Baugrundstück und Wald zu erhalten, sollen keine blickdichten Wände oder Mauern als Grundstückseinfriedung zulässig sein.

Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung

(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern)

1. Gebäudestellung

Die Gebäude im Baugebiet 1 sind in einem Winkel von 76° auszurichten. Bezugslinie ist die Firstlinie zur straßenzugewandten Grundstücksgrenze.

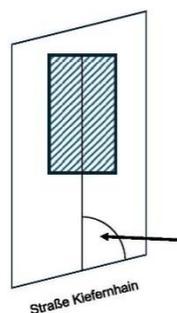


Abb. 3 Systemskizze zu Nr. 1 Gebäudestellung

2. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Für die Fassadengestaltung sind Wandtafeln oder Holzverschalung zu verwenden, bei untergeordneten Flächen auch Verputzung. Im Sockelbereich sind andere Materialien zulässig.

3. Dachform und -neigung

a) Dachform

Für die Dachform sind nur Satteldächer zulässig. Walmdächer jeglicher Art sind ausgeschlossen. Die zulässige Firstrichtung ist in der Planzeichnung angegeben.

b) Dachneigung und Firstrichtung

Die Dachneigungswinkel darf für die Satteldächer der Gebäude maximal 48° betragen. Die zulässige Firstrichtung ist wie unter Nr. 1 der Örtlichen Bauvorschriften festgelegt in einem Winkel von 76° zur straßenzugewandten Grundstücksgrenze auszurichten.

4. Einfriedungen

Für Einfriedungen der Baugrundstücke an der straßenzugewandten Seite wird eine maximale Höhe der Einfriedung von 1,40 m über Oberkante Erdreich festgelegt. Blickdichte Wände oder Mauern sind nicht zulässig. Die Einfriedung darf als Gehölz oder Hecke erfolgen.

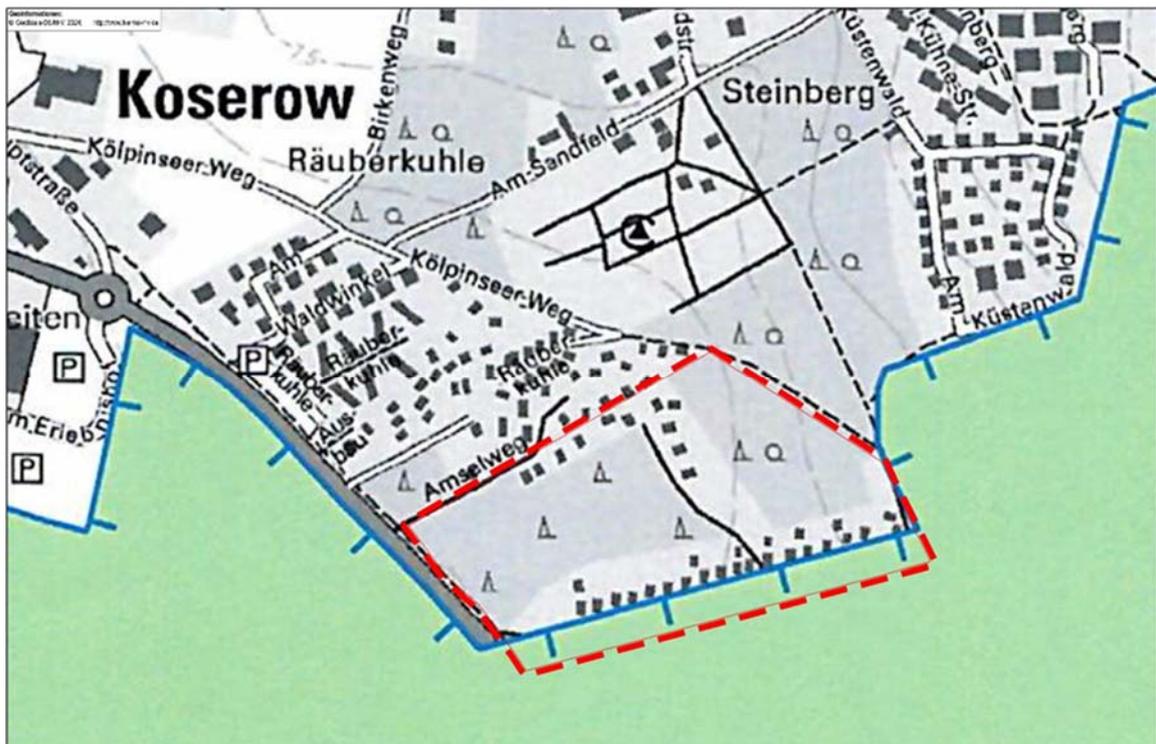
5. Ordnungswidrigkeiten (§ 84 LBauO M-V)

Die vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V dar, die nach § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 500.000,- Euro geahndet werden kann.

11. Landschaftsschutzgebiet

Der südlich der Anliegerstraße Am Kieferhain befindliche Teil des Plangebiets reicht in das Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ (LSG Nr. 82) hinein (siehe nachfolgende Abbildung 4).

Die vorhandene Ferienhausbebauung „Am Kiefernain“ und die sich nördlich daran anschließenden Flächen befinden sich somit vollständig außerhalb des LSG. Lediglich die herzustellende Waldabstandsfläche südlich der vorhandenen Ferienhausbebauung liegt im LSG.



Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Anlage 1 zur 45. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ Bereich Loddin vom 13. Mai 2025

Abbildung 4: Ausgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ (LSG Nr. 82) im Bereich des Plangebiets (LSG: blau umgrenzte grüne Fläche; Plangebiet: roter Umring)

Im weiteren Verfahren ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu klären, ob für die Umwandlung der Waldfläche südlich der Anliegerstraße Am Kiefernain in eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldabstandsgrün“ ein Antrag auf Ausnahme vom Landschaftsschutz oder ein Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ zu stellen ist.

12. Umweltfachlicher Teil

Die umweltfachlichen Belange werden im Ergebnis der Beteiligung zum Vorentwurf auf der Grundlage der Entwurfsfassung des Bebauungsplans bearbeitet.

Der umweltfachliche Teil wird sich wie folgt gliedern:

- Umweltbericht
- Artenschutzfachbeitrag

-
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Verträglichkeitsprüfungen zum Natura 2000-Gebietsschutz sind nicht vorgesehen. Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind keine europäischen Vogelschutzgebiete und keine Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesen.

Außerdem werden im weiteren Planverfahren folgende Anträge gestellt:

- Antrag auf Ausnahme vom Landschaftsschutz bzw. auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ (gemäß den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde)
- Antrag auf Waldumwandlung.

Als Grundlage für die Umweltuntersuchungen sind folgende Kartierungen und Analysen vorgesehen:

- eine Biotoptypenkartierung im Plangebiet zzgl. 50 m-Puffer
- eine Höhlenbaumkontrolle in laubfreier Zeit als Grundlage für die Quantifizierung möglicher CEF-Maßnahmen (kontrolliert werden die zwei neuen Ferienhausgrundstücke und der neu herzustellende Waldabstandsbereich)
- eine faunistische Potenzialanalyse aufgrund der im Plangebiet ausgeprägten Biotoptypen

Weitere Grundlagen der Umweltuntersuchungen sind:

- vorhandene Umweltdaten (Internet, Fachliteratur, Datenbestand der Naturschutzbehörde)

Folgende Leitfäden finden Anwendung:

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE 2018)
- Artenschutzleitfaden M-V (Büro Froelich & Sporbeck, 2010)
- Verordnung zur Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Waldkompensationsmaßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Waldfunktionenbewertungsverordnung WaldFBewVO M-V) vom 17. Dezember 2021

Folgende methodische Vorgehensweisen sind vorgesehen:

- Gliederung des Umweltberichts gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB
 - artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage eines Worst-Case-Ansatzes und der Höhlenbaumkontrolle
-

Bezüglich der Umweltuntersuchungen wird auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

- Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan. Zum jetzigen Zeitpunkt steht nicht fest, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt der im Plangebiet fortbestehende Ferienhausbestand saniert wird. In Bezug auf die Sanierung der Ferienhäuser ist der Artenschutz daher im Zuge der konkreten Sanierungsvorhaben gesondert abzuhandeln.
- Für den Abriss der Hütten im Wald stellt ebenfalls ein gesondertes Vorhaben dar. Die beim Hüttenabriss zu beachtenden artenschutzrechtlichen Belange sind daher im Zuge des Abrissvorhabens gesondert zu betrachten.

Satzung über den B-Plan Nr. 20 "Ferienhausgebiet Am Kiefernain - B111" der Gemeinde Koserow - Vorentwurf



PLANZEICHENERKLÄRUNG
Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §10 BauNVO)



Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)
70 m² Zulässige Grundfläche als Höchstmaß für je ein Ferienhaus
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
o offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze
SD nur Satteldach zulässig

Flächen, die von Bewaubung freizuhalten sind (§9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6a BauGB)
Waldabstand

Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Straßenverkehrsfläche

Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Waldabstandsgürtel"

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§9 Abs. 1 Nr. 18a)



Planieren, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
LSG

Sonstige Planzeichen



Höhen über NN (Vermessungsplan)
Baum

HINWEISE

Abstand baulicher Anlagen zum Wald
Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist gemäß § 20 Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LVWald) bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet die Forstbehörde.

Artenschutz
Auf die Anwendung der unmittelbaren geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

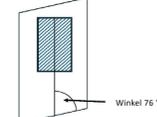
Zur Vermeidung der Einschlagigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans insbesondere zu beachten:
1. Zum Schutz von Brutvogeln sind Baumfällungen bzw. Gehölzrücken und Gebäudeabriss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten - d. h. nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar, durchzuführen, wobei in den Monaten Oktober und November auf spärlebende Vogelnisten zu achten ist.
2. Zum Schutz von Fledermäusen sind Baumfällungen und Gebäudeabriss vorzugsweise in den Monaten Oktober bzw. September/Oktober vorzunehmen, wobei Bäume und Gebäude zuvor durch einen Fledermausexperten auf Fledermause zu kontrollieren sind. Das Protokoll der Kontrolle ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Bei Nachweis von Fledermäusen ist das weitere Vorgehen rechtzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. sind vor der Fällung bzw. vor dem Abriss Ersatzlebensräume für Fledermäuse zu schaffen. Bei Baumfällungen und Gebäudeabrissen in den Monaten September/Oktober sind Ersatzkästen spätestens in den Monaten Juni/ Juli vor der Quartierbesetzung anzubringen.

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen
Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodendenkmale (Urnensteine, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölder, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen usw.) oder auffällige Bodenerfahrungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind die gem. § 11 Abs. 1 und 2 des DöSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DöSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstückseigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DöSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

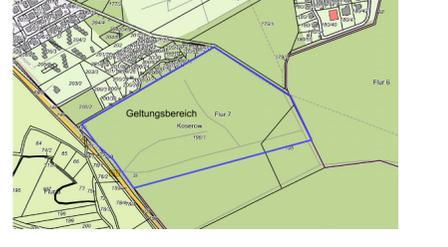
TEXT TEIL B

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §10 BauNVO)**
In dem Sondergebiet Ferienhausgebiet ist die Errichtung von Ferienhäusern gemäß § 10 Abs. 3 BauNVO zulässig. Weitere Anlagen und Einrichtungen, sofern sie nicht der festgesetzten Nutzung dienen, sind nicht zulässig.
 - 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 10, 16, 19 Abs. 4 und 5 BauNVO)**
In dem Sondergebiet Ferienhausgebiet ist die zulässige Grundfläche je Ferienhaus nach § 10 Abs. 4 Satz 2 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von
— Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
— Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
Sowie Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie, Windenergie oder bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
Die Höhe der Gebäude wird durch die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
 - 1.3. Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO)**
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen zulässig.
- 2. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Waldabstandsgürtel“ dienen als Abstandsflächen zwischen dem Sondergebiet „Ferienhäuser“ und den umgebenden Waldflächen. Die Waldgesellschaft dieser Flächen ist durch Reduzierung des Bestockungsgrads auf den Faktor 0,2 aufzuheben. Vorrangweise sind Nadelbäume ohne Baumhöhenentschlagen, Laubbäume und Höhenblümler sind bis zu einem Bestockungsgrad von 0,2 zu erhalten. Durch periodisch wiederkehrende Holzmanagementmaßnahmen bzw. durch Nachfällungen heimischer und standortgerechter Laubbäume ist zu gewährleisten, dass der Bestockungsgrad von 0,2 weder dauerhaft über, noch unterschritten wird. Ein Fallfall der Flächen ist unzulässig.
Nach Aufhebung der Waldgesellschaft sind die gefährdeten Flächen durch Selbstbegrünung oder durch Einsatz mit regional- und standorttypischem Saatgut („Rekonesaatgut“) als Wiesenfläche herzustellen und extensiv zu pflegen.
Vorhandene bauliche Anlagen sind zu beräumen. Flächenvergrünungen sind aufzuheben.
- 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Innerhalb der Wäldfläche ist mindestens eine bauliche Anlage als Fledermausquartier aufzuführen und als solches dauerhaft zu erhalten. Die Aufwertung erfolgt schrittweise. Art und Umfang der Aufwertung bestimmen sich jeweils anhand der Fledermausquartiere, die im Plangebiet im Zuge von Gebäudeabriss bzw. -sanierungen verloren gehen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern)

- 1. Gebäudestellung**
Die Gebäude im Baugebiet 1 sind in einem Winkel von 70° auszurichten. Bezugslinie ist die Firstlinie zur straßenbegrenzenden Grundstücksgrenze (siehe nebenstehende Systemskizze).

- 2. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**
Für die Fassadengestaltung sind Wandtafel- oder Holzverschalung zu verwenden, bei untergeordneten Flächen auch Verputzung. Im Sockelbereich sind andere Materialien zulässig.
2.1 Dachform und -neigung
a) Dachform
Für die Dachform sind nur Satteldächer zulässig. Walmächer jeglicher Art sind ausgeschlossen. Die zulässige Firstrichtung ist wie in Nr. 1 festgelegt, in einem Winkel von 76° zur straßenbegrenzenden Grundstücksgrenze auszurichten.
b) Dachneigung und Firstrichtung
Die Dachneigungswinkel darf für die Satteldächer der Gebäude maximal 48° betragen.
2.2 Einfriedungen
Für Einfriedungen der Baugrundstücke an der straßenbegrenzenden Seite wird eine maximale Höhe der Einfriedung von 1,40 m über Oberkante Erdschiff festgelegt. Blickdichte Wände oder Mauern sind nicht zulässig. Die Einfriedung darf als Gehölz oder Hecke erfolgen.
2.3 Ordnungswidrigkeiten (§84 BauO M-V)
Die vorstehend oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LbauO M-V dar; die nach § 84 Abs. 3 BauO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 500.000,- Euro geahndet werden kann.

Übersichtsplan nicht maßstäblich



Räumlich
Aufgrund des § 10 Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 394), sowie § 8 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344), und §§ 89 und 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 Nr. 225), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom die Satzung der Gemeinde Koserow über den B-Plan Nr. 20 "Ferienhausgebiet Am Kiefernain", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke
1. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2024 eingeleitet. Der Aufhebungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.12.2024 durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Süd und am 19.02.2025 im "Usedomer Amtsblatt" ortsüblich bekanntgemacht.
Gemeinde Koserow, den (Der Bürgermeister)

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1968, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVBl. M-V S. 186, 181) benannt worden.
Gemeinde Koserow, den (Der Bürgermeister)

3. Die früheren Umrheinung und Erläuterung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis durch öffentliche Auslegung im Amt Usedom Süd erfolgt:
Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Mittwoch von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und
Dienstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

4. Die Gemeindevertretung Koserow hat in ihrer Sitzung am den Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung, und den nach Einschaltung der Gemeinde Koserow wesentlichen bereits vorgelegten umweltbezogenen Stellungnahmen, lag und wird bis zur Bekanntmachung der Satzung im Amt Usedom Süd und im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Süd unter der Adresse <http://www.usedom.de> öffentlich ausgestellt.
Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Mittwoch von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und
Dienstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

6. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und das Ergebnis der abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am "Usedomer Amtsblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.
Gemeinde Koserow, den (Der Bürgermeister)

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Unterlagen und Anlagen der Bürger sowie die vorgeschriebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und über die öffentliche Auslegung im Amt Usedom Süd unter der Adresse <http://www.usedom.de> öffentlich ausgestellt und über die öffentliche Auslegung im Amt Usedom Süd unter der Adresse <http://www.usedom.de> bekannt gemacht.
Gemeinde Koserow, den (Der Bürgermeister)

8. Die katastralmäßige Bestand in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 20 wurde am als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtswidrige Flurstück in Maßstab 1:1.000 vorliegt. Präzisionsprüche können nicht geltend gemacht werden.
Zinnwitz, den (ziff) best. Vermessungsgeur

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Unterlagen und Anlagen der Bürger sowie die vorgeschriebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und über die öffentliche Auslegung im Amt Usedom Süd unter der Adresse <http://www.usedom.de> öffentlich ausgestellt und über die öffentliche Auslegung im Amt Usedom Süd unter der Adresse <http://www.usedom.de> bekannt gemacht.
Gemeinde Koserow, den (Der Bürgermeister)

10. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow hat in ihrer Sitzung am den B-Plan Nr. 20, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 20 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Gemeinde Koserow, den (Der Bürgermeister)

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan während der Denkdiensten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im "Usedomer Amtsblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung und die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sind auch im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Süd unter der Adresse <http://www.usedom.de> öffentlich ausgestellt.
Gemeinde Koserow, den (Der Bürgermeister)

12. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Gemeinde Koserow, den (Der Bürgermeister)

Gemeinde Koserow
Amt Usedom Süd

Satzung über den B-Plan Nr. 20 "Ferienhausgebiet Am Kiefernain - B111" der Gemeinde Koserow - Vorentwurf

Architekt BDA und Stadtplaner Dipl.-Ing. Achim Dreischmeier
Siemenstraße 25 | 17450 Ostvorpommern Koserow - Insel Usedom
Tel.: +49 (0)38375 20804 | Fax: +49 (0)38375 20805
www.achim-dreischmeier.de | dreischmeier@achim-dreischmeier.de

Erstausg.	Mitteilung	Baugröße	CAD-Name
13.06.2023	14180	97,0 / 59,4	240909_B-Plan_20_Ferienhausgebiet_Am_Kiefernain_-_B111
Planwert	18.11.24	19.09.25	